

KINDERTAGESPFLEGEVEREINBARUNG für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

für das Kind

Name, Vorname		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum, Geburtsort				
Personensorge bei			Staatsangehörigkeit	
<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern		

Eltern des Kindes

	Vater	Mutter
Name		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum/-ort		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Telefon privat / berufl. E-Mail-Adresse		
Familienstand	Seit: _____	Seit: _____
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend
Kind lebt bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Sonstiger Wohnort:
In der Familie wird vorrangig Deutsch gesprochen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Zuzug aus einem anderen Landkreis:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurden bereits Kinderbetreuungskosten übernommen?		

Gründe für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

- Berufstätigkeit beider Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils
- Schule/Umschulung/Studium
- Berufsausbildung/Arbeitseingliederungsmaßnahme
- Sonstige soziale Gründe: _____

Betreuungszeiten durch andere Institutionen (z. B. Schule, Hort, Kindergarten/ -krippe): _____		
	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Kindertagespflegeperson

Frau/Herr	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Geburtsdatum
Telefon privat und dienstlich	E-Mail-Adresse
Steuerliche Identifikationsnummer	

Die Kindertagespflegeperson hat eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Wenn die Kindertagespflegeperson im Besitz einer Pflegeerlaubnis ist, können auch Kinder, die mit ihr jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, betreut werden.

Die Kindertagespflegeperson ist mit dem zu betreuenden Kind verwandt oder verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad): **nein** **ja**

Die Betreuung des Kindes erfolgt

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- im Haushalt der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- in anderen genehmigten Räumen: _____

I. Beginn, Umfang und Ende der Kindertagespflege

Vor Beginn des Pflegeverhältnisses sollen sich Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Tagespflegekind, Kindertagespflegeperson und deren Kind/er bei mehreren Treffen kennen lernen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten begleiten das Kind in der Eingewöhnungszeit, um einen schrittweisen Übergang zu erleichtern; in der Regel drei Wochen.

1.	Beginn des Betreuungsverhältnisses (muss dem tatsächl. Betreuungsbeginn entsprechen)			
2.	Eingewöhnung vom/bis	im Umfang von (Stunden/Woche)		
3.	Betreuungszeiten	von	bis	Stundenzahl
	Montag			
	Dienstag			
	Mittwoch			
	Donnerstag			
	Freitag			
	Samstag			
	Sonntag			
	Wochenstundenzahl insgesamt			

Die Geldleistungen werden aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt.
Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der ausdrücklichen Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson und endet mit der ausdrücklichen Übergabe an die sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person

Abweichungen/Sonderregelungen

--

Folgende Personen sind ebenfalls zur Abholung berechtigt (Name, Adresse, Telefon)

--

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr). Für die Betreuung von 20.00 bis 7.00 Uhr werden zwei Stunden angerechnet.

Änderungen der Buchungszeit müssen mit der Kindertagespflegeperson vereinbart werden und können nur zum Ersten eines Folgemonats berücksichtigt werden. Die Kindertagespflegeperson informiert das Landratsamt Sarnberg zeitnah. Verwenden Sie hierzu bitte den Vordruck „Änderungsbuchung einer Kindertagespflege“.

Es ist darauf zu achten, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die ersten vier Wochen sind als Probezeit zu betrachten. Während dieser Zeit können Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson das Kindertagespflegeverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen schriftlich gegenüber den Vertragspartnerinnen und -partnern kündigen. Bei einer Kündigung in der Probezeit wird der volle Monatselternbeitrag der Regelbuchung fällig.

Kündigungsfrist: _____ Wochen
(längstens vier Wochen bei Betreuung durch das Landratsamt Sarnberg)

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist von der Kindertagespflegeperson sowie den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu unterschreiben und an das Landratsamt Sarnberg weiterzuleiten.
Sie muss spätestens am Ersten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats beim Landratsamt Sarnberg eingegangen sein und den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen.

Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson auch abweichend von der oben genannten Kündigungsfrist beendet werden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Sarnberg ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Privatrechtlich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben den Beteiligten selbst überlassen.

Wegzug aus dem Landkreis Sarnberg

Bei einem Wegzug des Kindes aus dem Landkreis Sarnberg erlischt die Kostenübernahme. Eventuell bereits ausgezahlte Beträge sind von der Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson und das Landratsamt Sarnberg schnellstmöglich über den Wegzug zu informieren.

Sofern das Betreuungsverhältnis trotz des Wegzugs/ nach dem Wegzug weiterhin bestehen soll:

Mit dem Wegzug wechselt die Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege zum örtlichen Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Wohnsitz nach dem Wegzug begründen. Dieses ist über den Zuzug schnellstmöglich zu informieren.

Das Landratsamt Sarnberg ist im Fall, dass das Betreuungsverhältnis weiterhin bestehen soll, umgehend über den

Wegzug zu informieren, damit der Wechsel der Fallbearbeitung und der Kostenübernahme mit dem neu zuständigen Jugendamt abgestimmt werden kann.

II. Kindertagespflegeentgelt

Die jeweiligen Kindertagespflegeentgelte richten sich nach den Vorgaben (Richtlinien) des Landkreises Starnberg und werden mit Bescheid mitgeteilt.

Bezahlung auswärtig geförderter Kinder

Für Kinder aus dem Landkreis Starnberg, die in anderen Landkreisen betreut werden, richtet sich die Bezahlung der Kindertagespflegeperson nach den Vorgaben des für sie zuständigen Jugendamts. Der Kostenbeitrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird nach Satzung des Landkreis Starnbergs fällig.

Die Zahlung des Pflegegeldes erfolgt durch das Landratsamt Starnberg **zum Monatsbeginn** bzw. bei Abrechnung nach Stunden zum Monatsende durch Überweisung.

Kontoinhaberin bzw. -inhaber (Kindertagespflegeperson)	Geldinstitut
IBAN	BIC

Sollten zusätzliche Leistungen in Form von Versicherungen der Kindertagespflegeperson übernommen werden, hat sie auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Leistungen erfolgen zweckgebunden. Werden Kinder aus verschiedenen Landkreisen betreut, muss bezüglich der Kostenübernahme eine Abstimmung zwischen den Jugendämtern erfolgen. Werden Beiträge zu Versicherungen von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

1. Bei finanzieller Förderung durch das Landratsamt Starnberg:

- ⇒ Das Landratsamt Starnberg überweist den Kindertagespflegegeldanteil direkt an die Kindertagespflegeperson.
- ⇒ Der Kostenbeitrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird seitens des Landratsamts Starnberg erhoben.
- ⇒ Bei Überzahlungen aufgrund von Beendigung des Pflegeverhältnisses verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, das entsprechende Pflegegeld zurückzuzahlen.
- ⇒ Für die Pflegekinder hat das Landratsamt Starnberg eine pauschale Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

2. Im Pflegegeld sind enthalten:

- ⇒ Die erzieherischen Leistungen sowie eine Sachaufwandspauschale, insbesondere für Raumkosten und Essensgeld. Nicht enthalten und von den Eltern mitzubringen sind ausreichend Kleidung und Wäsche zum Wechseln sowie Windeln.

3. Kürzung der Pflegegeldpauschale:

- ⇒ Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeiten durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten begründet keine Kürzung der Pflegegeldpauschale. Bei einer regelmäßigen Unterschreitung ist eine Änderungsbuchung notwendig.
- ⇒ Feiertage kommen nicht zum Abzug.
- ⇒ Regelung bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses:

III. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird seitens des Landratsamts Starnberg durch eine Satzung erhoben. Auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten kann die Reduzierung bzw. der Erlass des Kostenbeitrags geprüft werden. Die Berechnung erfolgt frühestens ab dem Monat des Antragseingangs.

Antrag wird gestellt: ja nein

Die Kostenbeitragssatzung sowie der Antrag auf Reduzierung bzw. Erlass des Kostenbeitrages sind auf der Homepage des Landkreises Starnberg hinterlegt.

IV. Urlaub / Krankheit

1. Ausfall der Kindertagespflegeperson:

- ⇒ Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson stimmen ihre Urlaubszeiten rechtzeitig miteinander ab.
- ⇒ Ein gesetzlicher Anspruch der Kindertagespflegeperson auf bezahlten Urlaub / Krankheitszeiten besteht nicht.
- ⇒ Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann auf eine Rückforderung der finanziellen Leistung bei einem Ausfall wegen Urlaub/Krankheit bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr verzichtet werden, wenn sicher ist, dass das Pflegeverhältnis weiter besteht. Darüber hinaus können bis zu zwei Wochen Krankheitszeiten im Kalenderjahr berücksichtigt werden.

2. Erkrankung des Tagespflegekinds:

- ⇒ Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Tagespflegekinds zu unterrichten.
Bei längerer Erkrankung (länger als eine Woche) wird das Landratsamt Starnberg unverzüglich informiert.
- ⇒ Es liegt in der Entscheidung der Kindertagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.
- ⇒ Das Landratsamt Starnberg bezahlt das Pflegegeld bis zu 10 Tage im Monat weiter.

3. Arztbesuche und medizinische Maßnahmen:

- ⇒ Kinderärztin bzw. Kinderarzt:

Name	Telefonnummer

- ⇒ Auffälligkeiten bzw. gesundheitliche Probleme des Kindes:

- ⇒ Bzgl. Erkrankungen (z. B. Allergien) oder Medikamentengabe werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- ⇒ Notwendige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle während der Betreuungszeit. In diesem Falle sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.

4. Das Informationsblatt „Geimpft – geschützt“ wurde an die Sorgeberechtigten ausgehändigt.

V. Ersatzbetreuung

Die qualifizierte Ersatztagespflegeperson vertritt die Kindertagespflegeperson bei Ausfallzeiten. Damit die Tagespflegekinder ihre jeweilige Ersatzpflegeperson kennen lernen können, finden nach der Eingewöhnung regelmäßige Treffen zur Bindungspflege statt.

Das Landratsamt Starnberg bietet verschiedene Möglichkeiten der Ersatzbetreuung an. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachberatung für Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Folgende Person(en) wird/werden als qualifizierte Ersatzbetreuungsperson(en) festgelegt (bitte unbedingt ausfüllen):

Frau/Herr	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon privat	Telefon dienstlich

VI. Versicherungen

⇒ Das Tagespflegekind ist

krankenversichert bei	Beitragszahlende Person
haftpflichtversichert bei	Beitragszahlende Person
unfallversichert bei	Beitragszahlende Person

VII. Zusätzliche Vereinbarungen

Mitnahme im PKW unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.....
 Mitnahme zum Schwimmen.....
 Weg zur/von Schule bzw. Tageseinrichtung.....
 Nennenswerte Ängste des Kindes.....
 Haustiere im Haushalt der Kindertagespflegeperson.....
 Ernährung, Verabreichung von Süßigkeiten.....
 Fernsehen, Video, Computer, insbesondere Dauer.....
 Zulassung von Freizeitaktivitäten des Kindes wie Spielplatzbesuch, Fahrrad fahren, Ausflüge etc.
 Besondere Verhalten des Kindes.....
 sonstiges.....

VIII. Betreuung

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, während der Dauer der Betreuungszeit das Kind zu betreuen, zu erziehen und altersentsprechend zu fördern. Sie verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ab. Ein regelmäßiger Austausch sollte daher stattfinden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Schutzauftrag zum Wohle des Kindes zu erfüllen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten legen der Kindertagespflegeperson das Vorsorgeuntersuchungsheft des Tagespflegekindes vor, siehe Vordruck im Anhang dieser Vereinbarung.

IX. Unfallversicherung

Das Tagespflegekind ist während der Betreuungszeit bei der Bayerischen Landesunfallkasse gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt. Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit der Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson verletzt wird, ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen, nachdem die Kindertagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband/Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089/36093-0, Fax 089/36093-135, E-Mail post@bayerluk.de zu melden. Unfallanzeigen können unter www.bayerluk.de Stichwort „Service“ abgerufen werden.

X. Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) regelmäßig von den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten abgewichen wird,
- c) erkennbar ist, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder
- e) die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes anzuhören.

XI. Mitteilungs- und Schweigepflicht

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig, und auch dem Landratsamt Starnberg, wichtige, das Betreuungsverhältnis betreffende Vorfälle und Veränderungen mit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind die Informationen, die dem Landratsamt Starnberg aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles im Sinne von § 8a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mitgeteilt werden.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten willigen in die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Kindertagespflegeperson an die Gesundheitsbehörde und das Landratsamt Starnberg ein, die für die Durchführung der Kindertagespflege notwendig sind. Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gemäß §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten hingewiesen worden.

Die Richtlinien des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach SGB VIII finden Anwendung. Sie finden die Richtlinien auf der Homepage des Landkreises Starnberg.

Unserer Informationspflicht bei der Erhebung von Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kommen wir nach. Sie finden die entsprechenden Informationen unter HYPERLINK http://www.lk-starnberg.de/dsgvo_jugendamt

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Das Landratsamt Starnberg erhält eine Kopie dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Unterschrift der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Anlagen

- Übersicht betreute Kinder (bitte ausgefüllt beilegen)
- Versicherungsnachweise der Kindertagespflegeperson (bitte bei Bedarf ausgefüllt beilegen)
- Vorsorgeuntersuchung (bitte ausgefüllt beilegen)
- Masernschutz: Dokumentationshilfe des Bayerischen Staatsministeriums (zur eigenen Dokumentation)
- Impfhinweise
- Hinweis zu den Buchungszeiten

Die Richtlinien und die Satzung zur Kindertagespflege finden Sie auf der Homepage des Landkreises Starnberg unter www.lk-starnberg.de.

Anlage zur Kindertagespflegevereinbarung (für jedes betreute Kind bei der Kindertagespflegeperson auszufüllen)

Diese Anlage wird von der Kindertagespflegeperson vertraulich behandelt und direkt an das Landratsamt Starnberg geschickt. Eltern erhalten keine Einsicht.

Von der Kindertagespflegeperson auszufüllen:

Für das Kindertagespflegeverhältnis:

Folgende Kinder betreue ich derzeit bzw. ist eine Betreuung geplant:

(Bitte alle betreuten und geplanten Kinder angeben. Kinder, die außerhalb des Landkreises wohnen oder die nicht über das Landratsamt Starnberg abgerechnet werden, können anonymisiert angegeben werden; zum Beispiel:

Name: Junge bzw. Mädchen, Geburtsdatum: Geburtsmonat und Jahr, Wohnort: Wohnsitzgemeinde)

:

Name	Geburtsdatum	Wohnort	Beginn Pflegeverhältnis	Ende Pflegeverhältnis (ggf. Kündigung einreichen)

Betreuungsübersicht – Anlage zur Kindertagespflegevereinbarung (gilt nur für Großtagespflegestellen)

Name des Kindes

Kindertagespflegeperson 1:

Kindertagespflegeperson 2:

Frau/Herr				Frau/Herr			
Betreuungszeiten	von	bis	Stundenzahl	Betreuungszeiten	von	bis	Stundenzahl
Montag				Montag			
Dienstag				Dienstag			
Mittwoch				Mittwoch			
Donnerstag				Donnerstag			
Freitag				Freitag			
Samstag				Samstag			
Sonntag				Sonntag			
Wochenstundenzahl				Wochenstundenzahl			

Wochenstundenzahl insgesamt (Kindertagespflegeperson 1 + 2)	
--	--

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson 1

Unterschrift Kindertagespflegeperson 2

Unterschrift der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Antrag auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung, Altersvorsorge und Krankenversicherung

Als Anlage bitte die Versicherungspolice bzw. die aktuellste Beitragsrechnung beilegen!

1. Unfallversicherung

Ich mache Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (BGW) geltend:

ja nein

Ich erhalte bereits eine Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (BGW) von einem anderen Jugendamt:

ja nein ist beantragt

vom Jugendamt: _____

2. Altersvorsorge

Ich mache Beiträge zur freiwilligen Altersvorsorge geltend:

ja nein

Ich erhalte bereits eine Erstattung der Beiträge zur Altersvorsorge von einem anderen Jugendamt:

ja nein ist beantragt

vom Jugendamt: _____

3. Krankenversicherung

ja nein

Ich erhalte bereits eine Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung von einem anderen Jugendamt:

ja nein ist beantragt

vom Jugendamt: _____

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum	Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Bestätigung über Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde erbracht.

Bestätigung über die kinderärztliche U-Untersuchung/Vorsorgeuntersuchung

Das Untersuchungsheft für das Tagespflegekind _____

- wurde mir am _____ vorgelegt bzw. eine Bestätigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung wurde mir vorgelegt.

ODER

- Weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes wurde mir vorgelegt.

Dies wird wie folgt begründet:

Die sorgeberechtigte(n) Person(en) wurde(n) deshalb am _____ und am _____ von der Kindertagespflegeperson nochmals auf ihre Verpflichtung, die Vorsorgeuntersuchungen wahrzunehmen, hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Name der Kindertagespflegeperson (in Druckbuchstaben)

Diese Bestätigung ist Bestandteil der Kindertagespflegevereinbarung.

Erläuterung zum Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Jede Kindertagespflegeperson ist eigenverantwortlich dazu verpflichtet, den Masernschutz des Tagespflegekindes zu überprüfen und zu dokumentieren.

Empfehlung:

Die Dokumentationshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege finden Sie im Anhang.

Leitfaden zur Impfpassüberprüfung:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-321-anlage1.pdf

Weitere Informationen:

<https://www.stmfp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/masern/>

Erläuterung zur kinderärztlichen U-Untersuchung/Vorsorgeuntersuchung

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch in einer Kinderbetreuungsstelle

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind seit dem 16. Mai 2008 alle Eltern in Bayern angehalten, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen: U1 bis U9 und J1) sicherzustellen.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 11.03.2008 an die Regierungen und Jugendämter darauf hingewiesen, dass dieser Nachweis bei der Anmeldung ab sofort zwingend verlangt werden muss.

Wir bitten Sie deshalb, bei der Anmeldung Ihres Kindes das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft bei der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von Ihrer Kindertagespflegeperson zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihrer Kinderärztin bzw. Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als sorgeberechtigte Person selbst zu tragen.

Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch in der Kinderbetreuungsstelle keine Auswirkungen. Das Kind kann in der Kinderbetreuungsstelle angemeldet und betreut werden.

Wir weisen Sie aber darauf hin, dass Ihre Kindertagespflegeperson angehalten ist, Sie als sorgeberechtigte Person auf die Teilnahme Ihres Kindes an der Früherkennungsuntersuchung hinzuweisen und darauf hinzuwirken, von Ihnen den Nachweis zu erhalten bzw. Sie ggf. zu motivieren, die Früherkennungsuntersuchung bei Ihrem Kind durchführen zu lassen.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege



Liebe Eltern!

Ihr Kind geht nun erstmals in eine Kindertageseinrichtung (Kita) oder in eine Kindertagespflege. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit, indem Sie es bestmöglich gegen viele Infektionskrankheiten schützen lassen.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Gerade Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter sind anfällig für viele hochansteckende Infektionskrankheiten. **Vor Eintritt in ein Angebot der Kindertagesbetreuung sollten Sie daher den aktuellen Impfschutz Ihres Kindes überprüfen und Ihr Kind gegebenenfalls (nach)impfen lassen!**

Durch eine Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch eine soziale Verantwortung: Geimpfte Kinder stecken andere in der Regel nicht an und geben so auch all jenen Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind oder wegen einer Immunschwäche nicht geimpft werden können. Auch ungeimpfte schwangere Mütter und ihre ungeborenen Kinder werden so geschützt.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr über mehrere Monate. Das kann den Weg für viele weitere Infektionen bereiten, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann.

Masern sind hochansteckend. Das Masernvirus kann leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden, z. B. bereits beim Sprechen. Eine Ansteckung ist schon 3–5 Tage vor Ausbruch des typischen Hautausschlags möglich.

Masernschutzgesetz. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, d.h. 12 Monate oder älter sind, und nicht oder ungenügend gegen Masern geimpft sind, dürfen nicht in eine Kita oder bei einer Kindertagespflege aufgenommen werden. Ausgenommen sind Kinder mit ärztlich bescheinigter Immunität oder dauerhafter, medizinischer Kontraindikation. Mehr Informationen unter www.masernschutz.de.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Verpasste Impfungen können jederzeit nachgeholt werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und frischen Sie den Impfschutz Ihres Kindes, aber auch Ihrer gesamten Familie, auf.

Die Wirksamkeit und Sicherheit aller empfohlenen Impfungen wird von staatlichen Stellen laufend streng kontrolliert. Der Nutzen dieser Impfungen überwiegt bei weitem die geringen Risiken.

Zu Fragen rund ums Thema Impfen beraten Sie die Ärztinnen und Ärzte in ganz Bayern und Ihr Gesundheitsamt gerne. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de.



**Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
Förderung in Kindertagespflege
Buchungszeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Kindertagespflege wird, wie auch die Kindertageseinrichtungen, finanziell gefördert. Das Sozialministerium, die Kommunen und der Landkreis Starnberg fördern die Kindertagespflege abhängig von der gebuchten Betreuungszeit und Sie als Eltern leisten einen ebenfalls buchungszeitabhängigen Kostenbeitrag. Die Kindertagespflegepersonen erhalten abhängig von der wöchentlichen Buchungszeiten der betreuten Kinder monatlich eine pauschale laufende Geldleistung.

Jedes Kind wird also für die Dauer seines gebuchten Aufenthaltes aus öffentlichen Geldern bezuschusst. Je länger das Kind betreut wird, desto mehr Zuschüsse werden gezahlt, desto höher ist die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Wird ein Platz bei einer Kindertagespflegeperson für Stunden gebucht, in denen er in der Regel nicht genutzt wird – die Luftbuchung – käme es zu einer sogenannten „Überförderung“. Legen Sie daher die Buchungszeit unbedingt entsprechend des regelmäßig tatsächlich benötigten Betreuungsumfanges fest. Staat, Kommune und damit die Steuerzahler finanzieren sonst Leistungen für Betreuungszeiten, die nicht stattfinden. Zuschüsse zu erhalten für Leistungen in der Kindertagespflege, die nicht erbracht werden, führen zu Rückzahlungsforderung gegenüber der Kindertagespflegeperson. Sollte die vereinbarte Buchungszeit dauerhaft (länger als einen Monat) nicht der tatsächlichen genutzten Buchungszeit entsprechen, so ist uns dies zwingend mitzuteilen und es ist eine entsprechende Anpassung der Buchungszeit (Stundenänderung) vorzunehmen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne unter kindertagespflege-leistungen@lra-starnberg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Team Kindertagespflege Leistungen